

Merkblatt Quellensteuer

Was sind Quellensteuertarife und welche gibt es?

Der Quellensteuertarif bestimmt die Höhe der Quellensteuer. Die Tarife variieren je nach Wohnkanton. Die wichtigsten Tarife sind:

- | | |
|----------|---|
| Tarif A: | für Alleinstehende ohne Kinder. Darunter fallen ledige, geschiedene, getrennte oder verwitwete Steuerpflichtige |
| Tarif B: | für Verheiratete Alleinverdiener (mit oder ohne Kinder) |
| Tarif C: | für Verheiratete Doppelverdiener (mit oder ohne Kinder) |

Neben den oben genannten Tarifen gibt es noch weitere Tarife, z. B. für Grenzgänger (L-N, P, Q-Tarif) oder Alleinerziehende (H-Tarif).

Bei unklaren Angaben zu deinen persönlichen Verhältnissen sind wir verpflichtet die folgenden Tarife anzuwenden, was zu einer Schlechterstellung bei der Tariffestlegung führen kann:

- Tarif A0Y (Y = mit Kirchensteuer) für ledige Arbeitnehmende sowie für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand
- Tarif C0Y (Y = mit Kirchensteuer) für verheiratete Arbeitnehmende

Muss ich Kirchensteuern bezahlen?

Arbeitnehmende haben - unabhängig von ihrem Wohnsitz - im Quellensteuerverfahren gemäss ihrer Konfession die Kirchensteuer zu entrichten. Die Kirchensteuerpflicht im Quellensteuerverfahren ist bei den Konfessionen römisch-katholisch, christlich-katholisch oder evangelisch-reformiert gegeben.

Die Kirchensteuerpflicht wird in den Tarifbezeichnungen wie folgt abgebildet:

- Y: mit Kirchensteuerpflicht
- N: ohne Kirchensteuerpflicht

Wird mir ein Kinderabzug gewährt?

Gemäss Steuergesetz kann unter folgenden Bedingungen ein Kinderabzug gewährt werden:

- für Minderjährige, die unter elterlicher Sorge der steuerpflichtigen Person stehen;
- für Volljährige, die in Erstausbildung sind und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Als Nachweis für den Anspruch auf den Kinderabzug gelten Geburtsurkunden, Zulagenentscheide der Familienausgleichskasse, Adoptionsurkunden oder Familienausweise. Bei volljährigen Kindern ist zusätzlich ein Nachweis über die Erstausbildung zu erbringen.

Welche Meldepflichten habe ich als quellensteuerpflichtige Person zu erfüllen?

Damit wir als Arbeitgeber die Quellenbesteuerung korrekt vornehmen können, bist du verpflichtet, die folgenden Vorkommnisse umgehend an die Abteilung HR oder Payroll zu melden:

- Änderung der Wohnadresse
- Änderung des Zivilstandes (Heirat, Eintragung Partnerschaft, Trennung oder Scheidung)
- Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Landeskirche
- Geburt / Adoption eines Kindes
- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C
- Aufnahme, Aufgabe oder Pensenänderung einer weiteren Erwerbstätigkeit
- Erhalt der Niederlassungsbewilligung C der Ehepartnerin/des Ehepartners oder eingetragenen Partnerin/Partners
- Aufnahme und Aufgabe einer Erwerbstätigkeit der Ehepartnerin/des Ehepartners oder eingetragenen Partnerin/Partners
- Erhalt oder Wegfall von Ersatzeinkünften (Arbeitslosengelder, Renten, Alimente etc.) der Ehepartnerin/des Ehepartners oder eingetragenen Partnerin/Partners

Warum muss ich meinem Arbeitgeber Auskunft über Details meiner weiteren Erwerbstätigkeit geben?

Hat eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse, so muss das satzbestimmende Einkommen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad hochgerechnet werden. Übersetzt heisst dies, der Prozentansatz für die Besteuerung fällt höher aus.

Wird der effektive Beschäftigungsgrad der weiteren Erwerbstätigkeit nicht bekannt gegeben, so müssen wir als Arbeitgeber das bei uns bezogene Einkommen auf ein 100% Pensum aufrechnen. Bei einem effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad von weniger als 100% führt dies zu einer Schlechterstellung in der Besteuerung.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte und Informationen?

Weiterführende Auskünfte und Informationen erteilt dir das Steueramt deiner Wohngemeinde. Auch die Mitarbeitenden der Abteilung Payroll stehen bei Fragen oder Unklarheiten zur Quellensteuerabrechnung gerne zur Verfügung.